



### PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)  
**WA**  
Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 16 BauNVO)  
**GFZ**  
Geschäftszahl  
**GRZ**  
Grundflächenzahl  
**Z**  
Zahl der Vollzeithäuser

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
**ED**  
Einzel- und Doppelhäuser  
**E**  
Baugrenze

Verkehrsrflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)  
**■**  
Strassenverkehrsfläche  
**■**  
Fuß- und Radweg  
**P**  
Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung  
**P**  
Öffentliche Parkfläche  
**V**  
Verkehrsberuhigter Bereich  
**▼**  
Einfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)  
**■**  
öffentliche Grünflächen

Retentionflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)  
**R**  
öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Sichtwinkel

Hauptfahrichtung

Neue Grundstücksgrenze

HINWEISE

Neue Grundstücksgrenze

Nutzungsgeschichte

### VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG (§ 30 BauG)  
DER BESLUSSE I.H.V. GEMEINDEZWECKEN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
MUSSE AM 16.11.2009 07:57:51 UND AM 30.11.2009 07:57:51  
BEKANNTGEMACHT

BEREHRUNG (§ 30 BauG)  
DER GEMEINDE SCHWEGEN-HERDWEG HAT NACH § 3 BauGB AM 16.11.2009 DIE  
NACHFOLGENDEN BESCHLÜSSE DER ÖFFENTLICHEN BERATUNG UND ANWANDUNG  
MUSSE VOM 30.11.2009 BIS 13.12.2009 BESCHWENDET

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG (§ 40 BauG)  
BE BETRETUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG MUSSE IN DER ZEIT VOM  
10.10.2009 BIS 13.12.2009 DURCHGEHT.

STELLUNGNAHMEN WERDEN AM 07.03.2009 IM RAH BEHERRLT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 30 BauG)  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEWUNDET UND ANGEZEIGT WERDEN  
DER STADT DES GEMEINDEZWECKEN AM 03.12.2009 BEHERRLT.

DE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELASTUNG MUSSE GEM. § 4 (1) BESETZT.

DE BEWUNDETEN AUSLEGUNG BEWUNDET WERDEN AM 03.12.2009 BEHERRLT.  
ERNEUTE AUSLEGUNG: 20.03.2009 BIS 06.04.2009  
BEZUGSLOS: 07.04.2009  
BEKANNTGEMACHT: 14.03.2009  
TOP WERDEN BESETZT, BEHANDLUNG ERGIBNIS: 10.04.2009

SATZUNGSBEZUGSLOS (§ 10 BauG)  
DER GEMEINDE HAT AM 10.04.2009 DEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER  
PLANNUMMER UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND BEWUNDET ZUM PLAN  
BEZUGSLOS.

HEMUT WIRD DER BEBAUUNGSPLAN AUSGESTIFTET  
Schwegen-Stadtarchiv am 11.04.2009

DER ORTSBEWAHNER

ÖFFENTLICHE BEKANNTGEMACHT NACH § 10 (5) AM 11.04.2009  
MIT DER BEKANNTGEMACHT: MITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Planungsziele Festsetzungen (BauG, BauNVO)  
§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB, § 1 Abs. 1 und 5 BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Die Ausweisung nach § 4 (1) BauGB weicht bei der Größe des Bebauungsgebietes  
aus.

1.2 Einzel- und Doppelhäuser (ED)  
Bei der Ausweisung nach § 4 (1) BauGB weicht bei der Größe der Flächen von  
Auffahrtswegen in Geschossen, die keine Vollzeithäuser sind, abweichend von der  
Höhe der Vollzeithäuser abweichend von der Vollzeithäuser mitzuführen.

1.3 Maß der baulichen Nutzung  
Die Höchstzahl der Wohnhäuser wird auf 2 Wohnhäuser je Gebäude festgesetzt.

1.4 Grün- und Verkehrsflächen  
Bei der Ausweisung nach § 4 (1) BauGB weicht bei der Größe der Flächen von  
Auffahrtswegen in Geschossen, die keine Vollzeithäuser sind, abweichend von der  
Höhe der Vollzeithäuser abweichend von der Vollzeithäuser mitzuführen.

1.5 Aufenthaltsflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Der Ausbau der Aufenthaltsflächen ist in der öffentlichen Verkehrsfläche, ansonsten  
Grünflächen, Fuß- und Radwegen und öffentlichen Anlagen zu fördern, und die  
Anzahl der Aufenthaltsflächen ist zu erhöhen.

1.6 Landschaftspflege Maßnahmen  
§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.8 Anpflanzungen von Bäumen  
§ 9 (1) Nr. 25 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.9 Kennzeichnungsbauweise  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.10 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.11 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.12 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.13 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.14 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.15 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.16 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

1.17 Öffentliche Grünflächen  
§ 9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  
Die entsprechenden Maßnahmen sind anzunehmen, vorgelegte Vorhaben sind zulässig,  
die Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu erhalten.

### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetz (BauG)  
in der Fassung der Neuauflage des Baugesetzes vom 16.01.1998 (BGBl. Nr. 1 vom 17.01.1998, S. 157)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

3. Landesbauordnung Schwaben (LBO)  
in der Fassung vom 24.11.1998 (GBl. Nr. 4, S. 19)

4. Landesplanungsgesetz (LPlG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

5. Planungsraumverordnung 1990 (PlanRV)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

6. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

7. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

8. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

9. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

10. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

11. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

12. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

13. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

14. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

15. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

16. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

17. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

18. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

### RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetz (BauG)  
in der Fassung der Neuauflage des Baugesetzes vom 16.01.1998 (BGBl. Nr. 1 vom 17.01.1998, S. 157)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

3. Landesbauordnung Schwaben (LBO)  
in der Fassung vom 24.11.1998 (GBl. Nr. 4, S. 19)

4. Landesplanungsgesetz (LPlG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

5. Planungsraumverordnung 1990 (PlanRV)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

6. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

7. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

8. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

9. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

10. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

11. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

12. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

13. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

14. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

15. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

16. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

17. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

18. Gesetz über die Landesplanung (LandplG)  
in der Fassung vom 03.02.1997 (GBl. S. 30)

071-003

GEMEINE  
SCHWEGEN-HERDWEG  
BEBAUUNGSPLAN  
"HERDWEG"  
RECHTSFESTSETZUNGEN M : 500  
1. BAUBAUSSCHNITT

BEBAUUNGSPLAN UND GESTALTUNGSATZUNG  
NACH § 9 (4) BAUGB I, M : 88 (6) LBAUO

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25.000



PLANNUNG:  
DPL-ING. G. H. H. H.  
PFLASTERGRUND 2  
7627 KARTEN  
TEL. 0721/495071  
FAX 0721/42731  
WWW.HARDWEG-PLANUNG.DE

BEARBEITUNG:  
DPL-ING. G. H. H. H.  
PFLASTERGRUND 2  
7627 KARTEN  
TEL. 0721/495071  
FAX 0721/42731  
WWW.HARDWEG-PLANUNG.DE

DATUM: 10.04.2001

Projekt-Nr. 233-47